

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 341-350

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Kapelle einem vom Ministerium unabhängigen I. Kapellmeister unterstellt wird.

Im übrigen wurde im Ausschuß die Meinung vertreten, daß bei aller Würdigung der Bedeutung und des Werts des Theaters und des Landesorchesters für die Stadt und Teile des Landes doch die Verhältnisse dieser Künsteinrichtungen die Öffentlichkeit in den letzten Jahren viel zu sehr, leider nicht immer in erfreulicherweise, beschäftigt hätten. Es wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß zukünftig ein einheitlicher Geist durch den ganzen Betrieb

und alle Mitwirkenden geht, Parteiungen und Cliquenwesen vermieden, die Leistungen wieder gehoben würden. Dazu besteht die beste Aussicht, wenn es gelingt, die teils fest angenommenen und teils in Aussicht genommenen Leiter und Künstler für Oldenburg zu gewinnen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des selbständigen Antrags des Abgeordneten Stukenberg.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

T a n g e n = Seering.

## Anlage 341.

### Dringlicher selbständiger Antrag.

Ich beantrage der Landtag wolle beschließen:  
das Staatsministerium wird ersucht, beim Reich sofort nachdrücklich dahin zu wirken, daß die der Birkenfelder

Forsten drohenden außerordentlichen Hiebe durch Naturalerfahrlieferungen abgewendet werden.

T a n g e n = Seering.

Unterstützt durch: Weyand, Zehetmair, Wild, Faber, Schmidt, Tangen-St., Dierks, Logemann, Bartels,

### Begründung.

In Auswirkung der Pfänderpolitik stehen in den Forsten des Landesteils Birkenfeld außerordentliche Hiebe unmittelbar bevor, die die finanzielle Zukunft dem Landes-

teils gefährden. Der Antrag bezweckt, die schwere Gefahr von Landesteil und Gesamtstaat durch Veranlassung von Naturallieferung abzuwenden, die als Ersatz zugelassen sind.

## Anlage 342.

### Selbständiger Antrag.

Ich beantrage der Landtag wolle beschließen:  
Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Durchführung des Abs. 3. des § 1 des Gesetzes für den Freistaat

Oldenburg vom 6. Juni 1922, betreffend Berufsschulen bis zum 1. April 1927 auszusetzen.

M ü l l e r = Brake.

Unterstützt durch: Söllmann, Saßkamp, Bortfeldt, Hartong-D. Schmidt.

**Begründung.**

Infolge der schlechten Finanzlage ist die oben erwähnte Bestimmung des Gesetzes in fast keiner Gemeinde durchführbar.

Es dürfte daher geboten sein, den beteiligten Gemeinden mit der Errichtung von Berufsschulen für die haus-

mütterliche Ausbildung schulentlassener Mädchen Ausstand zu gewähren, bis sich übersehen läßt, ob sie in der Lage sind, die finanziellen Lasten solcher Schulen zu tragen.

Ann. Der Ausschußbericht ist gedruckt bei Anlage 50.

# Anlage 343.

## Selbständiger Antrag.

Die Oldenburgische Staatsregierung wolle mit allen Mitteln bei der Reichsregierung dahin wirken, daß von den in Frage kommenden Organen (Rentenbank, Reichsbank)

1. Freiverdende Rentenmarkkredite für Einzel-Landwirte anteilmäßig auf die Länder des Reichs zur Weitervergebung umgelegt werden.
2. Die von der Rentenbank zur Verfügung gestellten Meliorationskredite den Länderregierungen umgehend zur Weiterleitung zugeführt werden, wobei die Verteilung der Kredite auf die Länder zur Hälfte nach Flächen und zur Hälfte nach vorhandenem Aderland zu erfolgen hat.
3. Der von der Reichsbank zur Behebung der Auswinternungsschäden bewilligte Sonderkredit ebenfalls den Ländern und zwar zur Hälfte nach Flächen und zur Hälfte nach der ungefähren Höhe der Schäden in den einzelnen Ländern anteilmäßig zur Weiterleitung zugeführt wird.

**Begründung zu 1.**

Nach Mitteilungen der Reichsbank hat diese an Einzelkrediten ca. 300 Millionen Rentenmark an Einzellandwirte ausgegeben. Wären diese Kredite anteilmäßig entsprechend der landwirtschaftlich genutzten Fläche verteilt worden, so müßte jeder Einzellandwirt pro ha landwirtschaftlich genutzte Fläche 11,— M Einzelkredit erhalten haben. (27 358 508 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Deutschland — 300 Millionen M an Private — also je ha = 11,— M.) Ein bäuerlicher Betrieb von 30

ha hätte also bei gleichmäßiger Verteilung 330 R.M. Einzelkredit erhalten müssen. In Wirklichkeit sind die Einzelkredite fast ausschließlich an den Großgrundbesitz gelangt (pro ha etwa 15 mal mehr). Eine Möglichkeit, hierin Abhilfe zu schaffen, sehen wir nur darin, daß die freiverdenden Rentenmarkkredite für Einzellandwirte anteilmäßig auf die Länder des Reichs zur Weitervergebung umgelegt werden.

**Zu 2.**

Die zur Verfügung gestellten 30 Millionen Rentenmark für Meliorationen und Kultivierungen sollen durch die Landesverwaltungen zur Ausgabe gelangen. Von diesem Kredit dürfte Oldenburg bisher noch nichts erhalten haben. Trotzdem sind in Berlin schon einige Millionen, angeblich 2—3, ausgegeben worden.

**Zu 3.**

Es ist vorgesehen, die Kredite zur Behebung der Auswinternungsschäden durch das Reichs Ernährungsministerium vergeben zu lassen. Auch hierbei besteht wieder die Gefahr, daß nur die Stellen berücksichtigt werden, welche zunächst an der Quelle sitzen.

U. G. müssen die einzelnen Länder sich auf das entschiedenste dafür einsetzen, daß die Kreditverteilung dezentralistisch vorgenommen wird. Auch die Oldenburgische Landwirtschaft ist mit der Rentenbankgrundschuld belastet und hat hierfür die Zinsen aufzubringen. Sie kann damit aber auch verlangen, daß ihr von den freiverdenden Krediten der Rentenbank der entsprechende Anteil zufließt.

Meyer-Holte.

Unterstützt durch: Haßkamp, Driver, Fröhle, Leffers, Göhrs.



# Anlage 344.

## Bericht

des Ausschusses I zu dem selbständigen Antrag Meyer-Holte.

Der Antrag geht davon aus, daß nach Mitteilungen der Presse sowie privaten Informationen die Reichsbank Rentenmarkkredite für Einzellandwirte und einen Sonderkredit für Behebung der Auswinterungsschäden die Rentenbank Kredite zu Meliorationszwecken zur Verfügung gestellt hat. Davon hat Oldenburg bisher noch nichts erhalten. Gewünscht wird, daß die Staatsregierung mit allen Mitteln dahin wirke, daß diese Mittel den einzelnen Ländern anteilsweise zugeführt werden.

Der Antrag wurde mit dem Regierungsvertreter besprochen. Dieser erklärte

1. zu den Krediten für Auswinterungsschäden: Amtlich ist der Staatsregierung von solchen Krediten nichts bekannt. Außer durch die Presse hat sie Mitteilung davon erhalten durch den Geschäftsführer des Oldenburger Bauernvereins, der in dieser Angelegenheit vorstellig wurde. Letzterer hatte in sichere Erfahrung gebracht, daß der Reichsregierung 20 Millionen Mark Kredite für Auswinterungsschäden zur Verfügung ständen. Auf eine Anfrage beim Reichslandwirtschaftsministerium erhielt er die Antwort: „die zur Verfügung stehende Summe sei so gering gewesen, daß eine Verteilung an die Länder nicht in Frage gekommen wäre. Übrigens seien ja in Oldenburg keine nennenswerten Auswinterungsschäden vorhanden. Die 20 Millionen seien den Provinzen des Ostens zugewandt worden.“

Diese Antwort ist um so verständlicher, da die oldenburgische Landwirtschaftskammer den Reichslandwirtschaftsrat über die Auswinterungsschäden, die in Oldenburg mindestens ebenso groß sind, wie in anderen Teilen des Reiches, stets auf dem Laufenden gehalten hat. Durch diese Mitteilungen veranlaßt, hat die Staatsregierung eine Anfrage nach Berlin gerichtet, hat aber bis jetzt noch keine Antwort erhalten.

2. Zu der Frage der Meliorationskredite: Der Staatsregierung ist, nachdem wochenlang vorher schon die Presse sich informiert gezeigt hatte, endlich am 28. Mai vom Reichslandwirtschaftsministerium mitgeteilt worden, daß von der Rentenbank Kredite zur Verfügung gestellt seien für Meliorationen, und aus der Erwerbslosenfür-

sorge weitere Mittel für diesen Zweck hergegeben würden. Die Bedingungen sind aber äußerst scharf. Es wird verlangt, daß bei den betr. Arbeiten mindestens  $\frac{1}{2}$  Erwerbslose beschäftigt werden, landwirtschaftliche Arbeiter überhaupt nicht, ferner, daß das Land, in welches der Kredit gegeben wird, sich mit mindestens der Hälfte der Mittel beteiligt. Außerdem sollen die Kredite nur für solche Meliorationen hergegeben werden, die bereits in Angriff genommen sind und mit verhältnismäßig geringem Aufwand soweit gefördert werden können, daß sie noch in diesem Jahre eine Rentabilität erwarten lassen. Letzteres ist natürlich praktisch unmöglich, da das Geld günstigenfalls Anfang Juli in die Hände der Antragsteller gelangen könnte. Von den 60 Millionen, die im ganzen vergeben werden sollen, sind 6 Millionen zur sofortigen Verwendung bereitgestellt; davon hat Preußen 4 Millionen erhalten, ehe Oldenburg überhaupt in Kenntnis gesetzt war (laut Mitteilung des Geschäftsführers des Bauernvereins). Um überhaupt noch etwas zu retten, hat die Staatsregierung einige Unternehmen herausgegriffen, bei denen die Bedingungen noch am ehesten erfüllt zu sein scheinen, so die Stedingen Sielacht, die Ellenserdammer Deichgenossenschaft und die Nordwisch-Genossenschaft. Bei diesen ist der Staat bereits durch Kredite beteiligt. Ob eine Gewährung von Krediten an Private überhaupt möglich und beabsichtigt ist, wird die Staatsregierung durch eine Rückfrage noch klarstellen.

Der Ausschuß verurteilt es mit aller Schärfe, daß durch die unerfüllbaren Bedingungen die Gewährung der Meliorationskredite an Private sozusagen unmöglich gemacht ist; mehr noch beanstandet er die rücksichtslose Art und Weise, mit der die Länder, außer Preußen bei der Verwendung dieser Mittel beiseite geschoben werden. Gerade Oldenburg, daß für Sdlandkulturen und Meliorationen soviel getan hat, hat einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an den ausgeworfenen Reichsmitteln.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des selbständigen Antrags des Abg. Meyer-Holte.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W e m p e.

# Anlage 345.

## Selbständiger Antrag.

Das Ministerium wird ersucht:

1. Dem Landtag ein Verzeichnis vorzulegen von denjenigen Brandschadenfällen, von denen die Entschädigungssummen nicht abgehoben wurden, weil

die Bedingungen der Brandkasse in Bezug auf Wiedererrichtung nicht erfüllt wurden.

2. Vorschläge zu unterbreiten, wie eine billige und gerechte Entschädigung dieser Betroffenen erfolgen kann.

Leffers.

Unterstützt durch: Hasfkamp, Sante, Fröhle, Dr. Driver, F. Göhrs, Meyer-Solte, Wempe, Echolt, Hartong-B.

### Begründung.

In der Kriegszeit ist es in einigen Fällen unterblieben, die Gebäude wieder herzurichten, weil sich die Betroffenen im Felde befanden. Auch ist es manchmal unterblieben, weil die nötigen Baumaterialien und Arbeits-

kräfte nicht zu beschaffen waren, aber auch weil die Versicherungs- resp. Entschädigungssumme nicht annähernd zur Wiederherstellung des Zerstorten reichte.

# Anlage 346.

## Bericht

des Ausschusses I zum selbständigen Antrag Leffers.

Der selbständige Antrag Leffers ersucht das Staatsministerium:

1. Dem Landtage ein Verzeichnis vorzulegen von denjenigen Brandschadenfällen, von denen die Entschädigungssummen nicht abgehoben wurden, weil die Bedingungen der Brandkasse in Bezug auf Wiedererrichtung nicht erfüllt wurden.

2. Vorschläge zu unterbreiten, wie eine billige und gerechte Entschädigung dieser Betroffenen erfolgen kann.

Dem ersten Teil des Antrages ist das Ministerium nachgekommen. Es hat ein Verzeichnis hergegeben, der am 1. März 1924 noch nicht abgehobenen Entschädigungsgelder für total abgebrannte Gebäude in der Zeit vom 12. September 1914 bis 25. September 1923. Während dieser Zeit sind nicht abgehoben worden im ganzen 333 323 M. An Gesamtentschädigung wurden gezahlt: 5 482 291 M. Die nicht abgehobenen Gelder machen somit 6,08 % der Gesamtentschädigungssumme aus. Aus dem Verzeichnis ist nicht ersichtlich, wie groß die Ansprüche sind,

a) derjenigen Geschädigten, die ein Gebäude wieder errichtet haben, und

b) derjenigen Abgebrannten, die nicht wieder aufgebaut haben, dieses auch nicht beabsichtigen, und somit auch nicht entschädigt werden brauchen.

Zum zweiten Teil des Antrages erklärte der Regierungsvertreter bei der Besprechung im Ausschuss, daß es der Brandkasse nicht möglich sei, eine Entschädigung in Goldmark zu gewähren. Die Regierung steht auf dem Standpunkt, daß die Landesbrandkasse gesetzlich sowie finanziell nicht in der Lage sei, eine derartige Verpflichtung wie es der zweite Teil des Antrages Leffers erfordert, zu übernehmen. Die Regierung erkennt allerdings an, daß in einzelnen Fällen eine besondere Notlage bestehen könne und sie erklärt sich bereit, zu prüfen, ob in diesen Fällen eine höhere Entschädigung gewährt werden könne. Im Hinblick auf die Erklärung des Regierungsvertreters, daß eine Entschädigung der noch nicht abgehobenen Entschädigungssummen in Goldmark gesetzlich nicht zulässig sei, stellt der Ausschuss den

Antrag 1:

Der Landtag wolle, nachdem die Regierung ein entsprechendes Verzeichnis hergegeben hat, Punkt

29\*



1 des selbständigen Antrages des Abgeordneten Leffers für erledigt erklären.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, in den Fällen, in denen nach genauer Prüfung durch die Regierung eine unverschuldete starke Notlage des Abgebrannten vorliegt, eine

über das gesetzliche Maß hinausgehende besondere Zuwendung zu machen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 3:

Der Landtag wolle Punkt 2 des selbständigen Antrages des Abgeordneten Leffers, sowie die Eingaben durch die Annahme des Antrages 2 für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

## Anlage 347.

### Selbständiger Antrag.

Es wird beantragt, der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen:

1. Gesetz betreffend Änderung des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 29. Mai 1923.

Einziger Paragraph.

- I. In § 77 des Gesetzes werden die Worte: „und zweijährige Hengste“ gestrichen.
2. Das Staatsministerium wird ermächtigt, dieses Gesetz zusammen mit dem vom Landtage bereits verabschiedeten Gesetzentwurf zur Änderung des Pferdezuchtgesetzes in fortlaufender Reihenfolge der Artikel zu verkünden.

Sollmann.

Unterstützt durch: Hartong = Delmenhorst, Schröder, Behlen, Nieberg, Dr. Kohnen.

### Begründung.

Der Vorstand des Pferdezüchterverbandes hat im Einvernehmen mit der Körungskommission aus Anlaß einer Eingabe des Vereins der Oldenburger Hengsthalter, daß die als zweijährig bei Vorführung zur Prämiiierung auf Kohren untersuchten Hengste einer nochmaligen Untersuchung bei der Körung nicht unterliegen sollten, beschlossen, daß die tierärztliche Untersuchung der zweijährigen Hengste bei der Vorführung zur Prämiiierung unterbleiben könne und ferner beschlossen, eine entsprechende Änderung des § 77 des Pferdezuchtgesetzes zu beantragen. Die Unterlassung der tierärztlichen Untersuchung der zweijährigen Hengste bei der Vorführung zur Prämiiierung ist für die Zucht unschädlich, sie kann höchstens zur Folge haben, daß hin und wieder der Fall vorkommen kann, daß ein zweijähriger Hengst eine Vorangeldsprämie erhält, von dem sich bei der tierärztlichen Untersuchung bei der Vorführung zur Körung nachträglich herausstellt, daß er mit einem Erbfehler behaftet ist und zur Zucht unbrauchbar ist. Die oldenburgische Pferdezücht hat ein Interesse daran, daß die zweijährigen Hengste

möglichst zur Prämiiierung vorgeführt werden, damit die besten zweijährigen Hengste durch Zuerkennung einer Prämie (Vorangeldsprämie) gefesselt und nicht vor der Prämiiierung verkauft werden. Ein Entgegenkommen gegenüber dem Wunsche der Hengstaufzüchter, daß die Hengste nicht einer zweimaligen tierärztlichen Untersuchung unterliegen, ist daher angebracht.

Da im nächsten Monat die Vorführung der zweijährigen Hengste zur Prämiiierung bereits beginnt, und der Züchterverband es für richtig erachtet, daß schon bei den diesjährigen Prämiiierungen der zweijährigen Hengste von der tierärztlichen Untersuchung abgesehen wird, so ist die Gesetzesänderung dringlich.

Da der Landtag in seiner jetzigen Tagung bereits ein Gesetz zur Änderung des Pferdezuchtgesetzes verabschiedet hat, welches noch nicht verkündet ist, so ist es zweckmäßig, daß die vorliegende Gesetzesänderung gleichzeitig mit dem bereits verabschiedeten Gesetzentwurf in fortlaufender Reihenfolge der Artikel verkündet wird.

## Anlage 348.

### Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Hollmann. 1. Lesung.

Der Ausschuß hält aus den Gründen, die vom Antragsteller der Anträge beigegeben sind, die Änderung des Pferdezuchtgesetzes für zweckmäßig und stellt den

Antrag:

Annahme des im selbständigen Antrage des Abgeordneten Hollmann enthaltenen Gesetzentwurfes in 1. Lesung.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dannemann.

## Anlage 349.

### Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Hollmann, betreffend Gesetzentwurf zur Änderung des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 29. Mai 1923. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.  
Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in 2. Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dannemann.

## Anlage 350.

### Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsbahnverwaltung auf eine

Verbesserung der ungünstigen Eisenbahn-Verkehrsverhältnisse im Süden Oldenburgs hinzuwirken.

Fröhle.

Unterstützt durch: Wempe, Sante, Driver, Echolt, Meyer-Holte, Saßkamp, Leffers, Faber, Göhrs.

### Begründung.

Wider Erwarten ist bei der am 1. Juni eingetretenen Besserung der Eisenbahn-Verkehrsverhältnisse der südliche Landesteil wiederum nicht berücksichtigt. Infolgedessen ist in der ganzen Bevölkerung eine große Mißstimmung gegen die Eisenbahnverwaltung entstanden. Die heutigen Eisen-

bahn-Verbindungen sind gemessen an der Zahl der in Friedenszeiten verkehrenden Züge ganz ungenügend und entsprechen in keiner Weise der wirtschaftlichen Bedeutung des südlichen Landesteils.